

# Praxishinweise & Rechtsprechung

Dienststelle Steuern des Kantons Luzern  
Beat Elmiger  
24. September 2009

- Teilbesteuerungsverfahren
- Vermögensverwaltungskosten
- Mehrkosten auswärtige Verpflegung
- Weiterbildungskosten
- Änderungen Quellensteuer
- Rechtsprechung

- Privatvermögen: Art. 20 Abs. 1bis DBG  
 Geschäftsvermögen: Art. 18b DBG  
 ⇒ seit 1.1.2009 in Kraft
  
- Teilbesteuerung  
 Beteiligung: mind. 10 %  
 Privatvermögen: 60 % Bruttoertrag  
 Geschäftsvermögen: 50 % Nettoertrag
  
- Kreisschreiben EStV Nr. 22 und Nr. 23  
 vom 16.12.2008 und 17.12.2008

- Ertrag: § 57 Abs. 6 StG  
Kapital: § 60 Abs. 3 StG  
⇒ seit 1.1.2005 in Kraft
  
- Beteiligung: mind. 5 % oder CHF 5 Mio.
  
- Satzermässigung
  - Ertrag: 50 % Reduktion Steuersatz
  - Kapital: 40 % Reduktion Steuersatz

- Wechsel zum Teilbesteuerungsverfahren
- gültig voraussichtlich ab 1.1.2009
- Beteiligungsquote mind. 10 %
- Teilbesteuerung
  - Geschäftsvermögen: 50 % Nettoertrag
  - Privatvermögen: 50 % Bruttoertrag
- Wegfall Limite CHF 5 Mio.
- Wegfall Einschränkung auf Schweizer Gesellschaften
- neu: § 25b und § 27 Abs. 3 StG

Beispiel: Steuerfolgen bei 7.5 % - Quote  
in Steuerperiode 2009?

- Bund: keine Privilegierung
- LU: neue Teilbesteuerung rückwirkend per 1.1.2009 ⇒ **auf Antrag**: Anwendung  
altes Satzermässigungsverfahren  
  
(Entlastung ≈ Teilbesteuerung)
- **Übergangsregelung nur für Periode 2009!**

- pauschaler Abzug ab Steuerperiode 2009:
  - bis CHF 3 Mio.  $\Rightarrow$  0.3 % des Steuerwerts
  - ab CHF 3 Mio.  $\Rightarrow$  0.1 % des Steuerwerts
- ohne Darlehen und nicht gehandelte private Beteiligungen
- kein Abzug für Geschäftsvermögen
- höhere Abzüge  $\Rightarrow$  Nachweis erforderlich

Beispiel (in CHF):

	Pauschale
- kotierte Wertschriften 5 Mio.	
3 ‰ von 3 Mio.	9'000
1 ‰ von 2 Mio.	2'000
- Darlehen 0.5 Mio.	-
- Beteiligung an eigener AG 3 Mio.	-
= Kosten Vermögensverwaltung	<u>11'000</u>

- Unterstützung Kantine durch Arbeitgeber
- Menü ohne Getränk unter CHF 10.00
  - ⇒ "X" auf Lohnausweis  
(Feld G: Kantinenmöglichkeit)
  - ⇒ Mehrheit der Betriebe ohne Kantine  
gemäss Steuerrecht
- neue Regelung ab Steuerperiode 2009!
- separate Information: Info-Brief an Arbeitgeber mit Kantine, Steuer-Bulletin, Ergänzungslieferung LU StB

Menü (ohne Getränke)	Betrieb A	Betrieb B
① Hörnli mit Gehacktem, Salat	8.50	10.50
② Schweinskotelett, Gemüse, Pommes Frites	12.00	14.00
③ Ravioli mit Spinatfüllung, Salat	10.50	12.50
Birchermüesli	6.50	8.50
Lohnausweis "Kantinenmöglichkeit" Feld G	X	-

- grundsätzlich abzugsberechtigt
- unmittelbarer Zusammenhang mit bestehender Tätigkeit
- grosszügigere Praxis
- ab sofort für alle offenen Verfahren

⇒ LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 33 Nr. 4

aktuelle Beispiele	WB	AB
- Handelsschule	X	
- höhere Fachschule	X	
- Facharzt	X	

WB = Weiterbildung

AB = Ausbildung

- ① Anwendung Tarif B für Verheiratete:
  - Anpassung an übrige Kantone
  - Einreichung ausländische Steuererklärung bei Gesuch um Steuerrückerstattung
  - Berücksichtigung des ausländischen Einkommens beim Steuersatz
  - Gleichstellung mit Schweizer Ehepaaren
  - ab Steuerperiode 2009

- ② Abzug berufliche Mehrkosten:
  - regelmässige Rückkehr zur Familie im Ausland
  - Kosten für auswärtige Verpflegung, Unterkunft und Reise
  - Regeln "Interkantonaler Wochenaufenthalt" (LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 33 Nr. 2)
  - Gesuch um Rückerstattung bis 31. März
  - ab Steuerperiode 2009

- Forderungsverzicht Bank zu Gunsten Privatperson
- freiwilliges Führen einer Buchhaltung ⇒ Gleichbehandlung mit Buchführungspflichtigen
- Ferienabwesenheit kein Grund für Fristwiederherstellung
- Vertreter Erbengemeinschaft ≠ Vertreter des einzelnen Erben

BGE 2C\_120/2008:

- Bankverzicht auf Forderung gegenüber Privatperson = steuerbares Einkommen
- kein steuerfreier Kapitalgewinn
- Theorie Reinvermögenszugang
- Höhe der Werthaltigkeit der Forderung massgebend

BGE 2C\_120/2008 (II):

⇒ Beurteilung LU:

kein steuerbares Einkommen!

VGE vom 28. November 2008 (A 07 197)  
(LGVE 2008 II Nr. 23):

- Spesenvergütung höher als effektive Unkosten ⇒ steuerbares Einkommen
- freiwillige Buchführung ⇒ steuerliche Behandlung wie Buchführungspflichtiger
- nicht korrekt geführte Bücher ⇒  
Verfahrenspflichtverletzung

VGE vom 22. Januar 2009 i.S. B. (A 08 275/6)

- Zahlung Kostenvorschuss zu spät infolge Ferienabwesenheit
- Fristwiederherstellung nicht möglich; Zustellung Aufforderung voraussehbar
- Ferienabwesenheit im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung bekannt

⇒ kein erheblicher Hinderungsgrund

VGE vom 13. März 2009 i.S. I. (A 08 152)

- bevollmächtigter Vertreter der Erben-Gemeinschaft  $\neq$  Vertreter jedes einzelnen Erben in eigener Steuersache
- Zustellung Veranlagung an Steuerkunde trotz Vertretung: nach Treu und Glauben Pflicht zum Handeln!  
Folge: Wiederherstellung Einsprachefrist beim Vertreter